

5 T 354/19
77 XIV(B) 47/19
Amtsgericht Lüdenscheid



Landgericht Hagen

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

des Herrn [REDACTED], UfA Büren, Stöckerbusch 1, 33142 Büren, unbekannt,
Betroffener, Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwalt [REDACTED],
Rechtsanwälte [REDACTED] und Kollegen,
([REDACTED])

weitere Beteiligte:

der Märkischer Kreis - Aufenthaltsrecht und Integration, Heedfelder Straße 45,
58509 Lüdenscheid,

Antragstellerin,

Herr Frank Gockel, F [REDACTED]
Vertreuensperson des Betroffenen,

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Hagen
am 02.12.2019

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Hartmann-Garschagen, die Richterin
am Landgericht Dr. Fligge und den Richter am Landgericht Theile

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Betroffenen vom 19.11.2019 wird der Beschluss des
Amtsgerichts Lüdenscheid vom 15.11.2019 aufgehoben.

Der Betroffene ist aus der Haft zu entlassen.

Die Kosten des Verfahrens erster und zweiter Instanz nebst notwendiger Auslagen des Betroffenen werden dem Märkischen Kreis nach einem Wert von bis zu 5.000,- Euro auferlegt.

Gründe:

Der Betroffene ist nigerianischer Staatsangehöriger und reiste nach eigenen Angaben im Mai 2015 von Ungarn kommend auf dem Landwege in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 26.05.2015 einen Asylantrag. In seiner persönlichen Anhörung am 12.12.2016 trug er im Wesentlichen vor, dass seine Geschwister gestorben sind und seine Familie verfolgt werde. Des Weiteren trug er vor, dass er von einer politischen Gruppe körperlich misshandelt wurde. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BaMF) lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 23.02.2017, in deutscher Sprache zugestellt am 25.02.2017, ab und forderte den Betroffenen unter Androhung der Abschiebung nach Nigeria auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen.

Gegen diese Entscheidung klagte der Betroffene am 06.03.2017 vor dem Verwaltungsgericht Arnberg (Az.: 9 K 2347/17 A.). Außerdem stellte der Betroffene rechtzeitig einen Antrag nach § 80 Abs. 5 beim Verwaltungsgericht Arnberg (Az.: 9 L 848/17.A). Das Verwaltungsgericht Arnberg lehnte den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz (§ 80 Abs. 5 VwGO) mit Beschluss vom 23.05.2017, zugestellt am 25.05.2017, ab. Der Betroffene ist seither vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Betroffenen wurde mit Schreiben vom 25.07.2017 ein Termin für den 16.08.2017 übersandt bzgl. Erteilung einer Duldung und Durchführung eines Checklistengesprächs. Zudem wurde er aufgefordert, einen Nationalpass und eine Geburtsurkunde mitzubringen. Diesen Termin hat der Betroffene nicht wahrgenommen. Er wurde deshalb am 25.08.2017 zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben.

Ferner kontaktierte der Rechtsanwalt des Betroffenen am 16.08.2017 den zuständigen Sachbearbeiter und teilte diesem mit, dass der Betroffene der Vater eines deutschen Kindes ist.

Am 26.09.2017 erschien der Betroffene in Begleitung eines Dolmetschers. Es wurde sodann ein Checklistengespräch geführt. Der Betroffene wurde zudem über seine Ausreisepflicht, die Möglichkeit von Abschiebehaft sowie über seine ausweisrechtlichen Pflichten gem. § 15 AsylG und 48 Abs. 3 AufenthG belehrt. Auf Nachfrage erklärte der Betroffene, nicht im Besitz eines Reisepasses oder vergleichbarer Dokumente zu sein, die seine Identität bestätigen könnten.

Der Betroffene erklärte ausdrücklich, dass er nicht in sein Heimatland Nigeria zurückkehren möchte und gab an, eine deutsche Freundin zu haben, mit der er ein gemeinsames Kind hat. Er wolle in 4 Wochen Unterlagen vorlegen.

Der Betroffene wurde weiterhin jeweils bei seinen Vorsprachen zur Duldungsverlängerung am 26.09.2017, 25.10.2017, 30.11.2017, 28.12.2017, 22.03.2018, 14.06.2018, 12.09.2018, 10.12.2018 aufgefordert, einen Nationalpass oder andere Identitätsdokumente vorzulegen. Dieser Aufforderung kam er nicht nach, es wurde an den oben genannten Terminen die Duldung nach § 60 a Abs. 2 S. 1 AufenthG verlängert.

Herr [REDACTED] sprach am 30.11.2017 vor und begehrte die Verlängerung seiner Duldung. Den Antrag zum Passersatzpapierverfahren habe er vergessen. Daraufhin wurde die Duldung für nur zwei Wochen verlängert. Am 28.12.2017 sprach der Betroffene erneut vor. An diesem Tag gab er den ausgefüllten Passersatzpapierantrag ab.

Die Passersatzpapierbeschaffung wurde mit den vorliegenden Unterlagen am 14.02.2018 über die zentrale Ausländerbehörde (ZAB) Bielefeld eingeleitet. In der Zwischenzeit erhielt der Betroffene weiterhin eine Duldung gem. § 60 a Abs. 2 S. 1 AufenthG. Auch in dieser Zeit hat der Betroffene keine Identitätsdokumente vorgelegt.

Mit Schreiben vom 18.12.2018 teilte die zuständige zentrale Ausländerbehörde (ZAB) Bielefeld mit, dass eine Botschaftsvorführung für den Zeitraum vom 18.02.2019 bis zum 22.02.2019 stattfindet. Der Betroffene konnte für den 18.02.2019 berücksichtigt werden.

Am 06.03.2019 teilte die ZAB Bielefeld mit, dass der Betroffene in Nigeria als [REDACTED] geb. am [REDACTED] in [REDACTED] identifiziert werden konnte. Gleichzeitig wurde die Ausstellung eines Passersatzpapiers zugesagt.

Am 04.04.2019 wurde der Betroffene amtsärztlich im Fachbereich Gesundheit und sozialer amtsärztlicher Dienst in Lüdenscheid durch die zuständige Ärztin untersucht. Grundsätzlich besteht die Reisefähigkeit es Betroffenen unter bestimmten Voraussetzungen.

Am 04.06.2019 wurde der Betroffene im Sozialamt in Halver vorläufig festgenommen und in den Polizeigewahrsam nach Lüdenscheid verbracht. Im Polizeigewahrsam klagte der Betroffene über starke Schmerzen im Brust- und Rückenbereich und wurde sodann mittels RTW dem Klinikum ██████████ zugeführt. Laut Aussage des Klinikums ██████████ flüchtete der Betroffene kurz nach der Einlieferung aus dem Krankenhaus und ist seitdem untergetaucht.

Der Betroffene wurde am 05.06.2019 zur Fahndung ausgeschrieben.

Mit Schreiben vom 17.10.2019 meldete sich Frau Rechtsanwältin ██████████ für den Betroffenen und erklärt, dass dieser der Vater eines deutschen Kindes sei, welches im Jahre 2009 geboren ist. Nach Rücksprache mit der Ausländerbehörde der Stadt Neuss am 15.11.2019 wurde erklärt, dass die Tochter zusammen mit der Kindsmutter im Jahre 2013 eingebürgert wurde und die deutsche Staatsangehörigkeit bereits besaß, als der Betroffene erstmalig in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Dieser erklärte jedoch, erst im Jahr 2017 Vater eines deutschen Kindes geworden zu sein.

Der Betroffene wurde am 15.11.2019 bei seiner Vorsprache in der Ausländerbehörde des Märkischen Kreises noch einmal zur Ausreise befragt. Er gab auf Nachfrage an, dass er nicht freiwillig nach Nigeria ausreisen wird. Er wurde sodann vorläufig festgenommen. Der Landrat des Märkischen Kreises beantragte unter dem 15.11.2019, den Betroffenen zur Sicherung der Abschiebung in Abschiebungshaft zu nehmen. Der Betroffene wurde am selben Tage durch das Amtsgericht Lüdenscheid unter Zuhilfenahme einer Dolmetscherin angehört. Der Antrag des Ausländeramtes wurde ihm vollständig übersetzt. Hier erklärte er abermals, ein deutsches Kind zu haben, er habe 2017 eine Beziehung zu einer deutschen Frau gehabt. Diese habe noch eine Beziehung zu einem anderen Mann gehabt, der sei der Kindsvater. Er selbst habe aber noch ein im Jahr 2009 geborenes deutsches Kind, die Mutter habe er damals in London getroffen. Zu diesem Zeitpunkt habe sie ihm erklärt, dass er der Vater ihres Kindes sei. Dass er Anfang Juni aus dem Krankenhaus geflohen sei, tue ihm leid. Er habe Angst gehabt. Er habe Deutschland keinesfalls verlassen wollen. Er

leide immer noch unter der selben Krankheit. Wegen seiner weiteren Angaben wird Bezug genommen auf das Anhörungsprotokoll vom 15.11.2019.

Mit Beschluss vom selben Tage ordnete das Amtsgericht Lüdenscheid gegen den Betroffenen die Abschiebungshaft bis zum 18.12.2019 an. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Betroffenen vom 19.11.2019. Zur Begründung wird ausgeführt, der Betroffene habe in der Anhörung angegeben, sich kooperativ zu verhalten, diese Angaben habe das Gericht indes nicht beachtet. Sein langfristiges Ziel sei die Anerkennung der Vaterschaft für seine Tochter, nachdem er in der Zwischenzeit ein enges Verhältnis zu dieser aufgebaut habe.

Das Amtsgericht Lüdenscheid half der Beschwerde nicht ab und legte die Sache mit Beschluss vom 20.11.2019 der Kammer zur Entscheidung vor.

II.

Die statthafte Beschwerde ist zulässig, und in der Sache auch begründet.

Haftgründe i. S. d. § 62 AufenthG liegen nicht vor. In Betracht kam zunächst ein solcher nach § 62 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 a Nr. 3 AufenthG. Hiernach ist der Haftgrund der Fluchtgefahr widerleglich vermutet, wenn die Ausreisepflicht abgelaufen ist und der Ausländer seinen Aufenthalt trotz Hinweises auf die Anzeigepflicht gewechselt hat, ohne der zuständigen Behörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist.

Ein solches Verhalten kommt zwar hier in Betracht, nachdem der Betroffene in seiner Anhörung vor der Kammer erklärt hat, er habe sich nach seiner Flucht aus dem Krankenhaus zu seiner Freundin nach Neuss begeben. Allerdings setzt der Haftgrund des nicht angezeigten Aufenthaltswechsels voraus, dass der erforderliche Hinweis auf die Folge einer Verletzung der Pflichten nach § 50 Abs. 4 AufenthG einem Betroffenen, der die deutsche Sprache nicht beherrscht, in seine Muttersprache oder eine andere Sprache übersetzt wird, die er beherrscht (BGH, B. v. 14.01.2016, Az.: V ZB 178/14). Diese Voraussetzung hat die Ausländerbehörde hier nicht hinreichend darlegen können. Zwar enthält der hier in Rede stehende ablehnende Asylbescheid eine Belehrung nach § 50 Abs. 4 AufenthG, eine Übersetzung in die von dem Betroffenen beherrschte englische Sprache ist konnte indes seitens der Ausländerbehörde nicht dargelegt werden.

Gleiches gilt für den Haftgrund der Nichterfüllung der Passbeschaffungspflicht. Auch hier ist nach § 62 Abs. 3 b Nr. 5 AufenthG eine Belehrung erforderlich, die hier nach Auskunft der Ausländerbehörde weder in deutscher noch in englischer Sprache

erfolgt ist.

Auch Fluchtgefahr i. S. des § 62 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 a Nr. 6 AufenthG ist nicht zur vollen Überzeugung der Kammer nachgewiesen. Insofern hat zwar die Ausländerbehörde vorgetragen, bei der Festnahme des Betroffenen sei sinngemäß die Äußerung, er werde sich der Abschiebung entziehen, gefallen. Der Betroffene bestreitet das. Im Anhörungstermin vor der Kammer hingegen wurde gewahrt, dass der entsprechend durch die Ausländerbehörde gefertigte Vermerk über die Inhaftnahme eine solche Äußerung nicht wiedergibt. Vor diesem Hintergrund bleibt aus Sicht der Kammer unklar, ob der Betroffene nur geäußert hat, er wolle nicht freiwillig ausreisen oder ob er auch gesagt hat, er werde sich der Abschiebung entziehen.

Offen bleiben kann, inwieweit die Flucht des Betroffenen aus dem Krankenhaus Fluchtgefahr zu begründen geeignet ist, da sich der Betroffene später freiwillig zur Ausländerbehörde begeben hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 84, 81 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde statthaft.

Die Rechtsbeschwerde ist **innen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Bundesgerichtshof Karlsruhe, Herrenstr. 45a, 76133 Karlsruhe in deutscher Sprache einzulegen. Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung (Datum des Beschlusses, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass Rechtsbeschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Rechtsbeschwerdeschrift keine Begründung enthält, **innen einer Frist von einem Monat nach Zustellung** der angefochtenen Entscheidung zu begründen. Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung des Beschwerdegerichts oder des Berufungsgerichts angefochten und deren Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge),

2. in den Fällen, in denen die Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist eine Darlegung, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert,

3. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar

- die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
- soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Die Parteien müssen sich vor dem Bundesgerichtshof durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Rechtsbeschwerdeschrift und die Begründung der Rechtsbeschwerde von einem solchen unterzeichnet sein. Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung vorgelegt werden.

Hartmann-Garschagen

Dr. Fligge

Theile